

Vereinbarung zur Zusammenarbeit bei Geflüchteten

zwischen dem

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Königsberger Str. 10
29439 Lüchow (Wendland)

vertreten d.d. Landrätin

(im Folgenden auch „Landkreis“)

und der

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Theodor-Körner-Straße 14
29439 Lüchow (Wendland)

vertreten d.d. Samtgemeindebürgermeister

und der

Samtgemeinde Gartow

Springstraße 14
29471 Gartow

vertreten d.d. Samtgemeindebürgermeister

und der

Samtgemeinde Elbtalaue

Rosmarienstr. 3
29451 Dannenberg (Elbe)

vertreten d.d. Samtgemeindebürgermeister

(im Folgenden auch „Samtgemeinden“)

(im Folgenden gemeinschaftlich auch „Parteien“)

Präambel:

Seit dem letzten Jahr erfolgte ein stark ansteigender Zustrom von Menschen, die in Deutschland, Zuflucht vor Krieg, Vertreibung und Hunger suchen. Die dafür maßgeblichen Gründe und Krisen werden auch in naher Zukunft bestehen, daher ist auch zukünftig mit weiteren Geflüchteten zu rechnen.

Das vorrangige Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist die abgestimmte Unterbringung von Menschen, die im Landkreis Lüchow-Dannenberg Zuflucht suchen.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung, welche am 1. Juni 2022 in Kraft trat, wurde die Zuständigkeit für die Unterbringung von Geflüchteten neu aufgeteilt.

Seit dem 01.06.2022 haben geflüchtete Menschen aus der Ukraine bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII. Voraussetzung ist insbesondere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung.

Im Fall der Erwerbsfähigkeit erhalten die Vertriebenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II vom Jobcenter. Im Fall der dauerhaften Erwerbsminderung oder bei Bezug von Altersrente erhalten die Vertriebenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch XII vom Landkreis.

Die oben genannte Änderung zum 1. Juni 2022 führte in den letzten Monaten zu erheblichen kommunikativen und organisatorischen Problemen, da es insb. unterschiedliche Ansichten zur Ausgestaltung einer Sozialbetreuung und einer Weitervermittlung von Wohnraum der von Obdachlosigkeit bedrohten Geflüchteten aus der Ukraine zwischen den Parteien gab. Diese Probleme sollen mit dieser Vereinbarung behoben werden. Durch die Vereinbarung sollen die Parteien ihre Verantwortlichkeiten kennen und entsprechend handeln. Wichtig ist eine ständige Kommunikation zwischen den Parteien und involvierten Dritten, insbesondere mit dem Ehrenamt.

Die tatsächliche Lage am Wohnungsmarkt im Landkreis Lüchow-Dannenberg erfordert diese enge Zusammenarbeit, um gemeinsame Lösungen zu finden, und die Unterbringung zu sichern.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 – Ziel

1. Die Parteien vereinbaren eine enge Zusammenarbeit bei der Unterbringung und der Betreuung von Asylbewerbern und Vertriebenen aus der Ukraine, unabhängig der Herkunft der Menschen, der originären Zuständigkeit der Vertragsparteien und der jeweiligen Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. dem SGB II bzw. SGB XII („Vertriebene“).
2. Die Vereinbarung soll die jeweiligen Pflichten der Parteien sowie die Kostenlastverteilung festlegen.
3. Die Parteien wollen eine enge Zusammenarbeit in den kommenden Jahren sicherstellen.

§ 2 –Gegenstand des Vertrages

1. Jede Partei behält ihre jeweilige nach dem Gesetz geregelte Zuständigkeit und den Verantwortungsbereich.

Gegenstand dieses Vertrages ist

- a) die Unterbringung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen zur Abwendung drohender Obdachlosigkeit
 - b) die Unterbringung der Asylbewerber.
2. Die Vereinbarung sichert den Parteien die gegenseitige materielle, personelle und finanzielle Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu.

§ 3 – Unterbringung

1. Die Parteien sind sich einig, dass es ein Ziel sein muss, die Asylbewerber und die Vertriebenen aus der Ukraine in dezentralem Wohnraum (Wohnungen, Ein- bzw. Zweifamilienhäuser) im gesamten Landkreis unterzubringen.

2. Gleichwohl sind sich die Parteien der Situation am Wohnungsmarkt bewusst. Aus diesem Grund werden die Parteien bei Bedarf kleinere Ankunftscentren („Zentren“) aufbauen, welche im Landkreis verteilt sind, sofern es keine zentrale Möglichkeit gibt.

3. Die Parteien verpflichten sich, diese Zentren gemeinsam so aufzubauen und zu organisieren, dass eine Unterbringung und soziale Betreuung im notwendigen Umfang stets gesichert ist.

4. Die Zentren dienen grundsätzlich zur Erstaufnahme der geflüchteten Menschen aus der Ukraine im Landkreis, bis Ihnen eine Wohnung zur Verfügung steht.

5. Die Erstaufnahme der Asylbewerber erfolgt durch den Landkreis. Sollte sich die Aufnahmequote signifikant erhöhen, wird für die Erstaufnahme nach vorheriger Absprache, sofern eine räumliche Trennung möglich und notwendig ist, gegen Kostenerstattung, eine Unterbringung in den Zentren nach Abs. 4 erfolgen.

§ 4 – Kosten

1. Die Kosten für die Unterbringung der Asylbewerber trägt der Landkreis. Der Landkreis erhält für diese Aufgabe eine Pauschale vom Land.

2. Die Kosten für die Unterbringung (auch Herrichtungs-, Betriebs- und Leerstandskosten) sowie die Betreuung (z. B. Eingangskontrollen, Behördenbegleitung, Soziale Hilfen, Dolmetscherleistungen) der ukrainisch Vertriebenen werden wie folgt aufgeteilt:

a. Landkreis 35 %

b. Samtgemeinden 65 %

Die Samtgemeinden teilen sich die Kosten wie folgt auf: Samtgemeinde Elbtaue 42,9235 %, Samtgemeinde Gartow 7,6191%, Samtgemeinde Lüchow (Wendland) 49,4484 %

3. Die finale Abrechnung erfolgt durch den Landkreis auf Basis einer Finanzierungsvereinbarung, welche als Anlage zu dieser Vereinbarung genommen wird. Ziel der Vereinbarung soll eine einheitliche Abrechnung aller Kosten und finanzieller Hilfen seitens des Landes, Bundes oder sonstigen Dritter sein.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertraglichen Anpassung dieses Paragraphen, sowie der als Anlage beigefügten Finanzierungsvereinbarung und aller weiteren Regelungen dieser Vereinbarung, die davon betroffen sind, wenn ein Bundes- oder Landesgesetz in der Weise geändert wird, dass die Zuständigkeit einer Vertragspartei in tatsächlicher oder finanzieller Hinsicht nicht mehr gegeben ist.

§ 5 – Vermittlung und Verbringung in Wohnraum, Aufwendungsersatz

1. Die Vertragsparteien sind bemüht, den geflüchteten Menschen schnellstmöglich ein angemessenes Wohnungsangebot zu machen. Hierzu wird ein gemeinsamer Wohnungspool durch den Landkreis angelegt, gepflegt und in einer gemeinsamen Datenbank hochgeladen. Hier sind auch alle angemieteten Wohnungen hinterlegt.

2. Die Organisation und Durchführung der Umzüge aus den Zentren in die Wohnungen erfolgt durch die Samtgemeinden.

3. Der Landkreis mietet Wohnraum für Asylbewerber an. Die Samtgemeinden für die ukrainisch Vertriebenen.

§ 6 – Pflichten des Landkreises

1. Der Landkreis übernimmt die Organisation der Zusammenarbeit. Dazu gehören die Kommunikation zwischen den Parteien und mit Dritten, soweit dies nicht durch die Samtgemeinden erfolgen muss, sowie die Einberufung von Arbeitsgruppentreffen. Diese Aufgabe wird grundsätzlich vom FD57 übernommen.
2. Grundsätzlich übernimmt der Landkreis die mit den Samtgemeinden zuvor abgestimmte ~~die~~ Kommunikation mit den auf Bundes- und Landesebene zuständigen Behörden und Ministerien. Alle Informationen werden innerhalb der Vertragsparteien ~~an die Samtgemeinden~~ weitergegeben.
3. Der Landkreis ist für die Organisation der Zentren verantwortlich, die sich in seinem Eigentum befinden oder durch den Landkreis angemietet wurden.
4. Der Landkreis richtet eine geförderte Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe ein.
6. Zur Herrichtung von Ankunftszentren unterstützt der Landkreis bei Bedarf im Rahmen seiner Möglichkeiten mit seinem Gebäudemanagement.

§ 7 – Pflichten der Samtgemeinden

1. Die Samtgemeinden sind für die Organisation der Zentren zuständig, die sich in ihrem Samtgemeindegebiet befinden, ebenso für den von den Samtgemeinden angemieteten Wohnraum. Dies gilt nicht für die Zentren, die unter § 6 Abs. 3 fallen.
2. Sie informieren mindestens 1x wöchentlich den Landkreis über die aktuelle Belegung der Zentren in Form einer Excel-Tabelle mit allen notwendigen Informationen.
3. Die Samtgemeinden rechnen ihre Kosten für die Unterbringung direkt mit dem Jobcenter (SGB II) oder dem Landkreis (SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz) ab. Alle nicht gedeckten notwendigen Kosten (Betreuungskosten) werden zentral durch die jeweils zuständige Samtgemeinde erfasst und gem. den Regelungen nach § 4 abgerechnet. Werden mögliche, gegenüber Dritten abrechenbare und erstattungsfähige Kosten von einer Samtgemeinde nicht gemeldet, hat sie den daraus entstandenen Schaden den anderen Parteien zu ersetzen.
4. Die Samtgemeinden haben ihrerseits organisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine/n Ansprechpartner/in zur Koordination der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe in ihrem Samtgemeindebereich zu benennen. Die direkte Kommunikation mit dem Ehrenamt sowie die Koordination obliegen der jeweiligen Samtgemeinde.
6. Die Samtgemeinden sind verpflichtet, den Landkreis organisatorisch zu unterstützen: Dies beinhaltet u.a.:
 - a) Die Samtgemeinden haben sicherzustellen, dass die Einwohnermeldeämter nach Ankunft die Anmeldung umgehend vornehmen, und unverzüglich die notwendigen Daten an die Ausländerbehörde des Landkreises übermittelt werden.
 - b) Gemeinsam mit dem Landkreis und der für die Betreuung der Vertriebenen zuständigen Dritten Partei wird ein Konzept erarbeitet, wie mit unangekündigten Personen, unabhängig der Nationalität, umzugehen ist. Die Ankunft ist der Ausländerbehörde umgehend zu melden.

§ 8 – Allgemeine Pflichten

1. Unabhängig der oben genannten und zugewiesenen Pflichten, unterstützen sich die Parteien gegenseitig; dies gilt auch, und insbesondere, für die Organisation der Zentren. Jede Partei verpflichtet sich jede Möglichkeit der Unterbringung in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich zu prüfen, und die anderen Vertragsparteien über die Möglichkeiten zu informieren.

2. Liegenschaften, die als Zentren genutzt werden, und im Eigentum einer Vertragspartei sind, werden zu einer ortsüblichen Vergleichsmiete plus Nebenkosten zur Verfügung gestellt. Ein Mietvertrag wird abgeschlossen.

3. Sollten Spenden von Dritten, gleich in welcher Höhe, einer Partei zur Verfügung gestellt werden, informiert die Partei die anderen Parteien. Die Verwendung der Mittel, im Rahmen der Zweckgebundenheit, erfolgt im Konsens der Parteien. Soweit notwendig werden die Spenden bei den Kosten und der Abrechnung zwischen den Parteien berücksichtigt.

4. Die Parteien sind sich bewusst, dass durch die gemeinsame Zusammenarbeit neben den Pflichtaufgaben auch freiwillige Aufgaben übernommen werden, und es so auch freiwillige Aufwendungen geben wird. Die Parteien verpflichten sich, die freiwilligen Ausgaben in die jeweiligen Haushalte einzustellen, und mit den zuständigen politischen Gremien abzustimmen.

§ 9 – Betreuung

Die Parteien sind sich einig, dass bei Zentren generell eine stetig vor Ort anwesende Betreuung benötigt wird (Einlasskontrolle, Hausmeister, etc.). Der Umfang der Betreuung hängt von der Größe, der Lage und der Struktur der Liegenschaft ab, und wird zwischen den Parteien besprochen.

§ 10 – Verträge mit Dritten

1. Jeder Vertrag mit einem Dritten bedarf der Zustimmung aller Parteien. Dies gilt ab einer Wertgrenze von 5.000 €/monatlich.

2. Die Parteien vereinbaren die Wertgrenze hinsichtlich der Höhe während der Laufzeit der Vereinbarung zu prüfen, und, sollte dies als notwendig erachtet werden, entsprechend anzupassen.

§ 11 – Laufzeit & Kündigung

1. Vertragsbeginn ist der tt.mm.jahr. Die Vereinbarung gilt bis zum tt.mm.jahr.

2. Die Parteien vereinbaren, dass zum tt.mm.jahr eine Überprüfung des Bedarfs an der Vereinbarung erfolgt. Sollten die Parteien einvernehmlich übereinkommen, dass dieser Bedarf weiter besteht, verlängert sich die Vereinbarung bis zum tt.mm.jahr.

3. Die Parteien schließen eine Kündigung durch eine Vertragspartei aus. Ein ordentliches Kündigungsrecht wird für den Fall vereinbart, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, die diese Vereinbarung betreffen, ändern. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.

§ 12 – Sonstiges

1. Der Gerichtsstand ist Dannenberg (Elbe).

2. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung bleibt auch dann unberührt, wenn der Vertrag eine Lücke enthält oder einzelne Bestandteile des Vertrages unwirksam oder rechtswidrig sind oder werden. An die Stelle dieser unwirksamen Regelung tritt dann eine wirksame, die dem Vertragsinhalt und der Bestimmung am nächsten kommt. Eine Lücke wird mit einer wirksamen und sinnhaften Regelung gefüllt.

UNTERSCHRIFTEN